

Satzung der Bürgerstiftung Gaildorf

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Gaildorf“. Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Der Sitz der Stiftung ist in Gaildorf.

Die Stiftung wird durch die Stadt Gaildorf verwaltet.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen. Die Stiftung ist im Bereich der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, des Sports, der Ökologie sowie für soziale und mildtätige Zwecke tätig. Eine wichtige Aufgabe der Stiftung ist in allen genannten Bereichen die Förderung der Jugend. Die Stiftungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass Projekte und Einrichtungen finanzielle unterstützt werden.
- (2) Dieser Zweck soll durch die Gewährung von Geldmitteln aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens verwirklicht werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zunächst aus einem Barvermögen in Höhe von 1 Mill. DM.
- (2) Der Stiftung können weitere Vermögenswerte durch Bürger oder sonstige Dritte zugewendet werden.
- (3) Gewinne oder Überschüsse der Stiftung dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich ist. Das Stiftungsvermögen soll in seinem Wert ungeschmälert erhalten werden.

§ 5 Finanzierung der Stiftung

Die Stiftung finanziert sich in erster Linie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus einmaligen und laufenden Zuwendungen Dritter (Spenden).

§ 6 Stiftungshaushalt

Der Haushaltsplan der Stiftung muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

2. Stiftungsorgane

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat und
- der Stiftungsvorstand.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Gaildorf, drei Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, die Bürger der Stadt Gaildorf sein sollen. Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf wählt die Mitglieder des Stiftungsrates für eine Amtszeit von fünf Jahren. Die Wahl findet nach jeder allgemeinen Wahl des Gemeinderats statt.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus (z. B. bei Beendigung des Gemeinderatsmandats), wird ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Gaildorf. Er beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet die Sitzungen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 10

Stiftungsvorstand

- (1) Der Bürgermeister ist Vorstand der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrates wird ein Vertreter für den Stiftungsvorstand gewählt. Er vertritt die Stiftung bei Verhinderung des Stiftungsvorstands.

3. Sonstige Bestimmungen

§ 11

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Zweckänderung

Beschlüsse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

Vermögensanfall

Beim Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen der Stadt Gaildorf zu. Es ist von dieser gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Stiftungszweckes oder der Abgabenordnung zuzuführen.

§ 13 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gaildorf.

1. In den Stiftungsrat werden folgende Mitglieder gewählt:

Von der CDU-Fraktion Stadtrat Günther Kubin;
von der FWV-Fraktion Stadtrat Hans-Joachim Ulmer;
von der SPD-Fraktion Stadtrat Martin Zecha sowie
Herr Gerhard Schick und
Herr Dr. Walter Döring.